

Merkblatt für Lehrbetriebe: IV-Taggeld im Rahmen einer Erstausbildung

SVA Zürich

IV-Stelle
Arbeitgeberberatung

Team 044 448 58 58, www.svazurich.ch/mail
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

Einführung

Der erfolgreiche Start ins Berufsleben ist wichtig. Deshalb engagiert sich die IV für die berufliche Erstausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie beteiligt sich an den gesundheitsbedingten Mehrkosten. Das IV-Taggeld ist eine von vielen IV-Eingliederungsleistungen.

1 Höhe des Taggelds

Im Rahmen der beruflichen Erstausbildung zahlt die IV das Taggeld während der gezielten Berufsvorbereitung und dann während der Berufsausbildung aus. Die Höhe des IV-Taggelds ist geregelt.

1.1 Während gezielter Berufsvorbereitung

Es gilt ein Einheitstarif. Wenn die IV während der gezielten Berufsvorbereitung mit einem IV-Taggeld unterstützt, besteht pro Monat ein Anspruch auf CHF 315.00 (Stand: 2025).

1.2 Während der erstmaligen Berufsausbildung

Die Höhe des IV-Taggelds hängt vom Ausbildungsniveau ab. Für Ausbildungen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder eidgenössischem Berufsattest (EBA) entspricht sie dem im Lehrvertrag vereinbarten Betrag. Für praktische Ausbildungen (PrA) ist die Höhe verbindlich geregelt (Stand: 2025):
CHF 315.00 im 1. Lehrjahr,
CHF 420.00 im 2. Lehrjahr

2 Auszahlung an Lehrbetrieb

Das Taggeld wird direkt an den Lehrbetrieb ausbezahlt. So erfolgt die Auszahlung:

- über die Ausgleichskasse des Lehrbetriebs
- Berechnung basierend auf Taggeldbescheinigung
- inklusive Beiträge für AHV, IV, EO, ALV
- exklusive Kosten Unfallversicherung und Sparbeitrag 2. Säule
- Auszahlung des Jahreslohns (inkl. 13. Monatslohn) in 12 Teilzahlungen
- bis zum 10. des Folgemonats (nachschiessige Auszahlung)

3 Anspruch bei Abwesenheit

3.1 Ferien

Der Taggeldanspruch besteht für Ferientage gemäss Lehrvertrag.

3.2 Krankheit

Weiterausrichtung des IV-Taggelds:

- im 1. Massnahmenjahr während längstens 30 Tagen
- im 2. Massnahmenjahr während längstens 60 Tagen
- ab 3. Massnahmenjahr während längstens 90 Tagen

Wichtig: Ist der jährliche Anspruch auf Taggelder bei Unterbrüchen (auch einzelnen Tagen) während der Massnahme erschöpft, stellt die Ausgleichskasse die Taggeldzahlung ein, auch wenn die krankheitsbedingte Absenz weiterhin andauert. Nicht bezogene Absenztage können nicht aufs Folgejahr übertragen werden.

In diesem Fall greift die Lohnfortzahlung des Lehrbetriebs.

Wenn sich die Absenzen der Lernenden oder des Lernenden häufen, sollte der Lehrbetrieb die IV-Stelle informieren. Dann können die Berufsberaterin oder der Berufsberater sowie der Job Coach gemeinsam mit dem Lehrbetrieb nach Lösungen suchen.

3.3 Unfall

Weiterausrichtung des IV-Taggelds während drei Tagen, danach greift entweder die Lohnfortzahlung oder die Unfallversicherung des Lehrbetriebs.

Wichtig: Ab dem 4. Absenztage infolge Krankheit oder Unfall muss die oder der Lernende der Ausgleichskasse ein Arztzeugnis einreichen.

3.4 Mutterschaft

Weiterausrichtung IV-Taggeld analog Regelung im Krankheitsfall, ausser eine andere Sozialversicherung greift.

3.5 Vaterschaft

Bezug des Vaterschaftsurlaubs nach Erwerbsersatzordnung. Besteht kein Anspruch auf den Vaterschaftsurlaub, übernimmt die IV kein Taggeld für die Unterbrüche aufgrund der Vaterschaft.

3.6 Unentschuldigte Absenzen

Eine Kürzung der Taggelder wird nur dann vorgenommen, wenn vorgängig ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchgeführt wurde. Auf der **Taggeldbescheinigung** sind alle unentschuldigten Absenzen aufzuführen. Die Ausgleichskasse informiert die Berufsberaterin oder den Berufsberater, damit gemeinsam mit dem Arbeitgeber das weitere Vorgehen besprochen werden kann.